

02.07.2013

Antrag

der Fraktion der FDP

Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile einheitlich in NRW gewährleisten

I. Ausgangslage

Minderjährige Kinder inhaftierter Elternteile befinden sich in einer besonderen Situation. Regelmäßig leiden sie besonders unter der Haftstrafe ihres Elternteils. „Wir dürfen nicht die Kinder faktisch mitbestrafen, wenn der Vater oder die Mutter ins Gefängnis muss“, mahnen entsprechende Initiativen.

So formuliert beispielsweise der Träger des Projekts „Anlaufstelle Freiräume“ in Bielefeld: *„Werden die Väter - oder seltener die Mütter - inhaftiert, ist dieses für die Kinder ein einschneidendes und dramatisches Erlebnis. Die Kinder erfahren Stigmatisierungen, Diskriminierungen sowie soziale Benachteiligungen außerhalb der Familien, zum Beispiel in Kindergarten und Schule. Sozialer Halt und Sicherheit gehen verloren, Angst, Wut, Enttäuschungen und sozialer Rückzug sind mögliche Folgen, die traumatische Ausmaße annehmen können. Ein Teil der Kinder und Jugendlichen reagiert auf diese Situation durch sozial abweichendes, zum Beispiel aggressives Verhalten. In vielen Familien wird der Grund für die Abwesenheit des inhaftierten Elternteils verschwiegen oder geleugnet. Daraus resultierende psychische Belastungen der Eltern oder Konflikte zwischen diesen können von den Kindern nicht eingeordnet werden. Deswegen benötigen Kinder und Jugendliche aus Familien Straffälliger besondere Unterstützung. Sie haben einen Anspruch auf eine altersgerechte Vermittlung der Wahrheit über die Straffälligkeit, damit sie die massiven Veränderungen durch die Inhaftierung eines Elternteils in ihre Lebenswelt integrieren können.“*

Die Inhaftierung eines Elternteils bedeutet insbesondere für Kinder und die gesamte Familie in der Regel eine hohe Stresssituation und führt regelmäßig dazu, dass die sozialen Beziehungen der Kinder ebenfalls leiden. Nicht selten scheitern Familien daran. Um dem zu begegnen, ist es wichtig, dass der auch im Justizvollzug geltende Artikel 9 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention – Pflege regelmäßiger persönlicher Beziehungen und unmittelbarem Kontakt zu beiden Elternteilen – mit Leben gefüllt wird.

Datum des Originals: 02.07.2013/Ausgegeben: 02.07.2013

Bereits am 30.11.2011 befasste sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Rahmen des „Day of General Discussion“ mit der Situation und den Rechten Kinder inhaftierter Eltern. Dabei wurde festgestellt, dass im Falle von Kindern inhaftierter Eltern neben der Norm über den persönlichen Umgang (Artikel 9 der Kinderrechtskonvention) eine Vielzahl weiterer Bestimmungen der Konvention berührt ist. Als grundlegende Prinzipien wurden identifiziert, dass Kinder inhaftierter Eltern dieselben Rechte haben wie andere Kinder und nicht aufgrund der Straftaten ihrer Eltern leiden dürfen.

Auch die europäische Ebene hat sich mit diesem Themenkomplex schon auseinandergesetzt. Auf einer am 06.12.2012 durchgeführten Fachtagung in Brüssel wurden Ergebnisse des EU-geförderten Projektes COPING präsentiert, welches sich über einen Zeitraum von drei Jahren (2010 – 2012) der Befragung von über 700 Kindern in vier Ländern (Schweden, Deutschland, Rumänien und England) über die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils widmete.

In Bezug auf den Strafvollzug kam die Untersuchung u.a. zu dem Ergebnis, dass eine gute Kontaktqualität zu dem inhaftierten Elternteil ausschlaggebend für die Belastbarkeit der Kinder ist. Zudem sollten Gefängnis- und Sicherheitsmaßnahmen mit dem Wohlbefinden des Kindes im Einklang sein, beispielsweise durch kindgerechte Besucherräume.

Dennoch verfügen die 37 Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen mit rund 19.000 Haftplätzen und jährlich über 48.000 durchlaufenden Gefangenen nicht in ausreichendem Maße über entsprechende Angebote, um die Rechte und das Wohl von Kindern inhaftierter Elternteile im Sinne eines einheitlichen Standards zu gewährleisten (vgl. Drucksache 16/2517):

- Es existiert eine Mutter-Kind-Einrichtung als Abteilung des offenen Strafvollzuges beim Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg mit 16 Haftplätzen für inhaftierte Mütter und bis zu 22 Plätze für noch nicht schulpflichtige Kinder unter Beteiligung des Jugendamtes.
- Nur in rund einem Viertel der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten erfolgen derzeit spezielle justizinterne bzw. durch freie Träger angebotene Maßnahmen und Projekte (vgl. Drucksache 16/2517). Diese sind wiederum je Anstalt von unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Umfang. Gleiches gilt für die Gewährung besonderer Besuchskontingente bzw. längerer Besuchszeiten.
- Zudem werden seitens des Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) zwei weitere Projekte im Zusammenhang von Vater (oder Mutter)-Kind-Gruppen gefördert, nämlich in Bochum (SKM Bochum) und in Bielefeld (Diakonie für Bielefeld mit dem Träger Johanneswerk).

Die vom Land initiierten Angebote ermöglichen Kindern durchaus, die Beziehung bzw. Bindung zu ihrem inhaftierten Elternteil während der Haftzeit aufrecht zu erhalten, zu stärken oder sie auch wieder neu zu knüpfen (oft unter pädagogischer Anleitung). Die angestrebten Ziele, emotionale und soziale Stabilität in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, kindgerechte Elternkontaktstrukturen auch im geschlossenen Vollzug zu ermöglichen und das Recht der Kinder auf einen kindgerechten Umgang mit beiden Elternteilen zu gewährleisten, werden erreicht. Die Projekte und Maßnahmen bieten Raum, mit inhaftierten Elternteilen ein Stück Alltag zu erleben, Sonder-, Wochenend- oder Langzeitbesuche zu ermöglichen, an Festen wie Weihnachten gemeinsame Stunden verbringen zu können sowie familiäre Probleme fachlich zu erörtern.

Dennoch scheinen Existenz, Art und Umfang bestehender Angebote in NRW oftmals vom persönlichen Engagement der Leitungsebene, einzelner Mitarbeiter, Seelsorgern, aktiver Träger bzw. Kontakten zu ihnen vor Ort sowie dem Vorhandensein weiterer Kooperationspartner und Unterstützer abzuhängen.

Von daher ist es wichtig, dass das Land seine Bestrebungen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention weiter verstetigt und die Angebote dem Bedarf anpasst.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die Wahrung der Rechte und Belange minderjähriger Kinder von inhaftierten Elternteilen ist von zentraler Bedeutung. Ihre Umsetzung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
2. Landtag und Landesregierung stehen insoweit vor einer besonderen politischen Verantwortung und Herausforderung.
3. Dazu bedarf es aktueller Erkenntnisse über die Zahl und Lebenssituation der betroffenen Kinder und deren inhaftierter Elternteile in NRW.
4. Anstehende Gesetzesvorhaben wie das Strafvollzugsgesetz NRW bieten zeitnah die Möglichkeit, Gesetze in notwendigem Umfang entsprechend auszugestalten. § 30 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen bestimmt bereits, dass Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern besonders gefördert und diese Besuche nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet werden.
5. Die bisherige Praxis und Gesetzesanwendung gilt es kritisch zu überprüfen.
6. Die Erfahrung aus bestehenden Projekten und Maßnahmen gilt es positiv zu nutzen. So liegt etwa eine Evaluation der Anfangszeit der Anlaufstelle/des Projektes „Freiräume“ von Oktober 2007 bis September 2009 vor. Der Evaluationsbericht kommt zu einer positiven Bewertung des Projekts. Vor allem die Vater-Kind-Gruppe habe positive Auswirkungen auf die Verarbeitung der Inhaftierung des Vaters durch die Kinder. Dies zeige sich auch daran, dass Betroffene bereit sind, sehr lange Anfahrtswege auf sich zu nehmen.

III. Der Landtag beschließt:

1. Im Sinne einer verantwortungsvollen Justiz- und Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen gilt es, sich der besonderen Bedürfnisse der Kinder inhaftierter Elternteile sowie deren familiärer Begleitumstände anzunehmen.
2. Die Wahrung der Rechte und des Wohls minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile in Nordrhein-Westfalen darf grundsätzlich nicht davon abhängig sein, in welcher Justizvollzugsanstalt das Elternteil untergebracht ist.
3. Ziel muss es sein, die Verwirklichung der Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile landesweit auf vergleichbarem Niveau sicherzustellen. Mit den dargestellten vorhandenen Angeboten besteht in NRW eine erste Struktur, die in Art und Umfang angemessen auszubauen ist.

4. Es gilt, in Nordrhein-Westfalen einen einheitlichen Standard bei Art und Umfang von Angeboten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollzugsform zu erreichen, um - auch unter Einbindung von freien Trägern - die Verwirklichung der Rechte und Belange von Kindern inhaftierter Elternteile zu gewährleisten.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dirk Wedel
Marcel Hafke
Dr. Robert Orth

und Fraktion